



## **Satzung des Amtes Großer Plöner See über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung (AO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Gesetze vom 14. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 278, 285) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetze vom 14. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 278, 285) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. September 2006 (GVOBl. 2006, S. 221) und des § 8 des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen (IFG-SH) für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Februar 2000 (GVOBl. 2000, S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2003 (GVOBl. S. 154), wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 06. Februar 2007 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Gegenstand der Gebühr**

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) des Amtes in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erstattungsfähig sind.  
Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.
- (3) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

## § 2 Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im überwiegenden öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von dem im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten / Beamten oder anderen tariflich Beschäftigten der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
8. erste Ausfertigung von Zeugnissen,
9. die ersten drei Beglaubigungen von Zeugniskopien zum Zwecke von Bewerbungen,
10. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger das Amt ist,
11. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülerschein, und
12. Gebührenentscheidungen.

## § 3 Gebührenbefreiung

(1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:

- a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
- b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen, und
- c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Abs. 1 genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.

- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

#### **§ 4 Höhe der Gebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden Centbeträge auf volle Euro abgerundet.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen, und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.
- (3) Die Gebührenbemessung nach dem Zeitaufwand auf der Grundlage von Personalkosten wird nach Bedarf durch Erlass des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein neu festgesetzt. Die entsprechenden Gebührensätze der Gebührenordnung des Amtes Großer Plöner See sind jeweils den in diesem Erlass genannten Summen anzupassen.  
Die Festsetzung der Gebührensätze wird entsprechend für alle Beschäftigten angewandt. Bei der Berechnung von Teilzeiten ist je angefangene viertel Stunde zu berechnen. Die Beträge sind auf volle Euro abzurunden.  
Bei Arbeitsausführung außerhalb der üblichen Arbeitszeit sind die tariflichen Zuschläge der Gebühr hinzuzurechnen. Die vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein festgesetzten Gebührensätze betragen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verwaltungsgebührensatzung:

- einfacher Dienst:	43,- €/Stunde
- mittlerer Dienst:	49,- €/Stunde
- gehobener Dienst	57,- €/Stunde
- höherer Dienst:	77,- €/Stunde

- (4) Gebühren, die in der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (LVO) aufgeführt sind, werden danach erhoben.

#### **§ 5 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen**

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehen Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn

1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist,
2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird, oder
3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

- (3) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

## **§ 6 Gebührenpflichtiger**

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.
- (4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden; es kann Sicherheit verlangt werden.
- (5) Der/die Gebührenpflichtige ist vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hinzuweisen.

## **§ 8 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenschuldner und zur Festsetzung der Verwaltungsgebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung

der erforderlichen personenbezogenen Daten durch das Amt Großer Plöner See zulässig:

- a. Angaben der Gebührenpflichtigen
- b. Gewerbeanzeigendatei
- c. Einwohnermeldedaten
- d. Bauakten des Bauamtes
- e. Angaben der Amtskasse

- (2) Das Amt Großer Plöner See ist befugt, über die anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenschildner mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese für die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit der Anlage (Gebührentabelle) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 02. Mai 2001 in der Fassung des 1. Nachtrags vom 14. Juni 2002 außer Kraft.

Plön, 07. Februar 2007



Amt Großer Plöner See  
Der Amtsvorsteher

## Anlage zur Gebührensatzung des Amtes Großer Plöner See

### Gebührentabelle

Ifd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt, für jede angefangene Seite mind. jedoch	1,50 € 2,50 €
2.	Für Leistungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben  zuzüglich Materialkosten (Kopien, Telefongebühren, etc.)	gem. § 4 Abs. 3
3.	Für Abschriften aus Auszüge in deutscher Sprache, auch aus Urkunden und Akten, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben  Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben	gem. § 4 Abs. 3
4.	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben	gem. § 4 Abs. 3
5.	Fotokopien, die durch Mitarbeiter(innen) gefertigt werden - 1 bis 50 Seiten DIN A 4 - ab der 51. Seite DIN A 4 - ab DIN A 3 oder größer je Seite	0,50 € 0,15 € 1 €
6.	Druckstücke von Orts- oder Gebührensatzungen, Plänen, Hausordnungen, Vordrucken etc. je nach Kosten der Herstellung und Vervielfältigung (pro Seite)	3 € bis 10 €
7.	Zweitausfertigungen eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung je angefangene Seite mind. jedoch	1,50 € 2,50 €
8.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung	gem. § 4 Abs. 3
9.	Soweit schriftliche Auskünfte, Aufnahme von Anträgen, Genehmigungen, Erlaubnisse und andere schriftliche Arbeiten nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Dies gilt auch für den Zeitaufwand für eine Recherche, der aufgrund eines Antrages nach dem Informationsfreiheitsgesetz für das Land Sch.-H. erforderlich wird; sowie weitere, mit diesem Antrag verbundene Zeitaufwendungen.	gem. § 4 Abs. 3
10.	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist,  mindestens jedoch	bis ½ der Gebühr 3 € 5 €
11.	Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte	5 €
12.	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und / oder Überlassung von Unterlagen zur Einsicht oder zur Selbstherstellung von Abschriften, Auszügen usw. je angefangene Stunde  und für die Weiterbenutzung der Unterlagen an den folgenden Tagen je Stunde	7,50 2,50
13.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	3 €
14.	Zweitausfertigung eines Zahlungs- oder Abgabenbescheides	3 €

15.	Feststellungen aus Abgabekonten und -akten	gem. § 4 Abs. 3
16.	Ausstellungen von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen	10 €
17.	Bereitstellung von Bescheinigungen für Kreditanstalten zu Beleihungszwecken - bei zwei- und mehrgeschossigen Mietshäusern - für Ein- und Zweifamilienhäuser	40 € 20 €
18.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Stunde der Beaufsichtigung	40 €
19.	Schriftliche Auskünfte mit Plan über Neuanschluss an die Kanalisation oder die Wasserversorgung	10 €
20.	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch Erstellung einer Zweitausfertigung hierzu	10 € 7,50 €
21.	Bescheinigung über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Firma oder über deren Inhaber, ferner für Auskünfte oder Bescheinigungen über die Identität eines Gewerbetreibenden mit dem Inhaber einer Firma	5 €
22.	Genehmigung zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen (Ausnahme: Gemeinden mit eigener Regelung)	3 € bis 100 €
23.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen, Bescheinigungen und ähnliche, zum unmittelbaren Nutzen der beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	5 € bis 100 €
24.	Untersuchung von Störungen im Kanalanschluss eines Grundstücks, je angefangene Stunde der Untersuchung	40 €
25.	Erteilung einer Bescheinigung über die Nichtausübung bzw. das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nach dem BauGB	25 €
26.	Erteilung eines Zeugnisses nach § 20 BauGB	25 €
27.	Erteilung einer Genehmigung für den Anschluss eines Grundstückes an die zentrale Abwasseranlage	50 €
28.	Folie zum Einschweißen / Einlegen eines Parkerleichterungsausweises	2,50 €
29.	Ausstellung einer Ersatzkurkarte	3 €
30.	Ausleihen von Spiralen zur Beseitigung von Kanalverstopfungen pro Stück und Tag	5 €
31.	Formulare für die Anzeige über die Beantragung von Bauvorhaben nach den Bestimmungen der Landesbauordnung	3 € bis 6 €
32.	Genehmigung von Zufahrten	50 €



**1. Nachtrag zur**  
**Satzung**  
**des Amtes Großer Plöner See**  
**über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung (AO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362) und des § 8 des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen (IFG-SH) für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 154), wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 13. Juli 2009 folgender 1. Nachtrag zur v. g. Satzung erlassen:

**§ 1**

Der § 2 (Gebührenfreie Leistungen) Ziff. 9 erhält folgende Fassung:

Gebührenfrei sind:

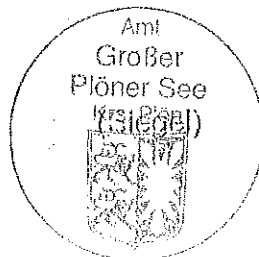
9. die ersten drei Beglaubigungen von Zeugniskopien von Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz in den Amtsgemeinden, zum Zwecke von Bewerbungen,

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Dieser 1. Nachtrag zur Gebührensatzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Plön, 20. Juli 2009



Amt Großer Plöner See  
Der Amtsvorsteher